

Berlin, 7. März 2017

Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion „Wechselmodell“

Familien in Deutschland verändern sich, alte Rollenverteilungen brechen auf. Väter wollen sich um ihre Kinder kümmern, Mütter beruflich auf eigenen Beinen stehen, wie Studien bestätigen: Danach wünschen sich 60 Prozent der Paare eine gerechte Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit – aber nur 14 Prozent können diesen Wunsch auch verwirklichen.

Für uns bedeutet die Gleichstellung beider Geschlechter (in der Familie): die Abkehr vom männlichen Einverdiener-Modell einzuleiten und Frauen ihre Erwerbswünsche zu ermöglichen. Wir arbeiten deshalb am Umbau des Ehegattensplittings, um negative Erwerbsanreize für Frauen zu beseitigen. Und wir werden ein längst überfälliges Lohntransparenzgesetz beschließen, um Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit endlich den gleichen Lohn zu garantieren. Das wird es ihnen ermöglichen, ihre Existenz eigenständig zu sichern.

Die Gleichstellung beider Geschlechter bedeutet auch, den Rahmen zu setzen, damit Kinder gut und bedarfsgerecht betreut werden können. Nur wenn die Voraussetzungen - eigenständige Existenzsicherung von Frauen, gute Vereinbarkeit für Väter *und* Mütter - gegeben sind, werden auch Väter entlastet.

Doch nicht immer bleiben Eltern ein Leben lang zusammen – mit zwangsläufigen Folgen für deren Kinder. In Deutschland sind jedes Jahr zwischen 130 000 und 140 000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Tausende erleben die Trennung ihrer Eltern.

Doch auch hier haben sich die Zeiten geändert: Standardmodell ist nicht mehr die Mutter als betreuender Elternteil und der Vater als unterhaltspflichtiger Alleinverdiener, der seine Kinder nur jedes zweite Wochenende sieht. Denn Frauen wollen ebenfalls einen Beruf ausüben, Männer ihren Kindern ein anwesender Vater sein. Oft haben beide Elternteile neue PartnerInnen und weitere Kinder.

Jede Familie ist anders, jede Trennung ist individuell. Es kann deshalb auch im Recht kein alleingültiges Modell mehr geben. Vor diesem Hintergrund wird seit Jahren intensiv eine Abkehr vom Leitbild des Residenzmodells diskutiert, wonach allein ein Elternteil das Kind betreut, während der andere den Barunterhalt leistet. Dieses Modell bereitet aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einem erweiterten Umgang beider Elternteile bis zu einem Wechselmodell (einer Aufteilung der Betreuungsleistung zu gleichen Teilen) Probleme: Die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung, dass ein Kind je zur Hälfte beim Vater und zur Hälfte bei der Mutter ist, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, war in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) nicht einheitlich. Der Bundesgerichtshof hat nun klargestellt, dass auch das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nach wie vor auf den Fall zugeschnitten, dass ein Elternteil das Kind hauptsächlich betreut, während der ande-

re sein Umgangsrecht ausübt. Dieser Orientierung am Residenzmodell müssen wir mit einer Klarstellung begegnen, indem wir eine Rechtsgrundlage im BGB schaffen, auf deren Basis das Wechselmodell nach eingehender Einzelfallprüfung und im Sinne des Kindeswohls angeordnet werden kann.

Mit der Regelung über die Betreuung eines Kindes und die Umgangsrechte einher geht die Regelung über die Verteilung der Unterhaltslasten zwischen den Eltern. Die Düsseldorfer Tabelle beruht systematisch auf dem sogenannten Residenzmodell, d. h. darauf, dass im Wesentlichen allein ein Elternteil das Kind tatsächlich betreut, der andere im Wesentlichen Barunterhalt leistet.

- Wir wollen eine gesetzliche Regelung schaffen, die den Gerichten die Möglichkeit gibt, das Wechselmodell mit den Eltern zu vereinbaren oder anzuordnen.
- An oberster Stelle muss auch für richterliche Entscheidungen immer das Kindeswohl stehen. Eine Pflicht zur Anordnung eines bestimmten Modells lehnen wir ab.
- Zum Wohle der Kinder sollen beide Eltern an der Erziehung des Kindes beteiligt sein können, ohne dass einem Elternteil finanzielle Nachteile entstehen. In diesem Zusammenhang halten wir an unserer Forderung nach einem Umgangsmehrbedarf für Eltern im SGB-II-Bezug fest.